



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1955

Ausgegeben am 1. März 1955

Nr. 1

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Gesetz über die Kirchensteuer.
Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.
Gesetz zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Kirchenleitung.
Synode.

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Kirchensteuer

Vom 29. Dezember 1954

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Allgemeinen Kirchenkasse wird auf Grund des Staatsgesetzes vom 14. März 1934 von den Evangelischen, die in der Hansestadt Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätten haben, als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. erhoben.

(2) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt 3,— DM jährlich.

(3) Von den Evangelischen, die eine Einkommen- (Lohn-) Steuer nicht entrichten, wird als Kirchensteuer ein Kirchgeld im Betrage von 3,— DM jährlich erhoben. Zur Zahlung des Kirchgeldes sind alle Evangelischen verpflichtet, die ein Einkommen von mehr als 1200,— DM jährlich haben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Lübeck, den 29. Dezember 1954.

Der Vorsitzende

der Kirchenleitung

D. P a u t k e

Der Präses der Synode

J e n s e n

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

Vom 12. Januar 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 20 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher geloben, daß sie ihr Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche führen werden. Die Ablegung des Gelübdes ist begründend für das Kirchenvorsteheramt. Wiedergewählte Kirchenvorsteher sind an ihr früher abgelegtes Gelübde zu erinnern.

§ 2

Artikel 22 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers endet mit Ausscheiden aus der Kirchengemeinde.

(2) Ein Kirchenvorsteher kann vorzeitig aus seinem Amt abberufen werden:

wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann;

wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich versäumt oder verletzt;

wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Gemeinde, notwendig ist.

(3) Die Abberufung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstehers und des Kirchenvorstandes.

(4) Bei Widerspruch des Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich. Der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3

Artikel 53 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Ein Pastor kann vorzeitig in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist.

(2) Die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Pastor und der Kirchenvorstand sind vorher zu hören.

(3) Bei Widerspruch des Pastors oder des Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich. Der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Artikel 65 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Der Senior ist der ständige Vertreter des Bischofs; er verwaltet sein Amt im Nebenamt.

(2) Der Senior wird aus dem Kreise der Pastoren durch die Kirchenleitung und die Synode unter Leitung des Bischofs in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung für die Zeit von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Geistliche Ministerium kann für die Wahl einen oder mehrere Vorschläge machen.

(3) Der Senior wird durch den Bischof in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt; Artikel 48 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Senior kann aus seinem Amt abberufen werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist. Die Abberufung erfolgt durch die Erweiterte Kirchenleitung; der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Geistliche Ministerium ist vorher zu hören.

§ 5

Artikel 66 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Der Synode gehören gewählte und berufene Mitglieder an.

(2) Aus jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand zwei Gemeindeglieder.

(3) Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte so viele Pastoren, daß auf je zwei gewählte Gemeindeglieder ein Pastor entfällt.

(4) Die Kirchenleitung beruft drei Pastoren und sechs Gemeindeglieder.

§ 6

Artikel 67 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahlen der Synode erfolgen auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die in die Synode zu wählenden Gemeindeglieder müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Nähere über das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder der Synode werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Artikel 68 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Synode dauert sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtsdauer, erstmalig durch das Los, bestimmt. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Tritt ein Mitglied der Synode in die Kirchenleitung ein, so ruht, solange es sein Amt in der Kirchenleitung verwaltet, die Mitgliedschaft in der Synode.

(3) Scheidet ein Mitglied der Synode vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so entsendet die Körperschaft, die den Ausscheidenden gewählt oder berufen hat, für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(4) Ruht gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Synode, so entsendet die zuständige Körperschaft für die Dauer des Ruhens einen Stellvertreter.

(5) Die Mitgliedschaft in der Synode endet mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche.

(6) Im übrigen findet auf die Mitglieder der Synode Artikel 22 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Die Abberufung erfolgt durch den Ständigen Ausschuß der Synode; der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Artikel 78 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

Dem Ständigen Ausschuß liegen ob:
die Vorprüfung von Vorlagen für die Synode auf Anforderung des Vorstandes der Synode;
die Abberufung von Mitgliedern der Synode;
die Mitwirkung bei Entscheidungen der Erweiterten Kirchenleitung.

§ 9

Artikel 81 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenleitung gehören an:
der Bischof als Vorsitzender;
der Senior;
der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei.

(2) Der Kirchenleitung gehören weiter an:
zwei Pastoren und drei zu Kirchenvorstehern wählbare Gemeindeglieder, von denen das eine rechtskundig sein und ein weiteres im Wirtschaftsleben stehen soll. Diese Mitglieder werden von der Synode mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit von sechs Jahren gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche.

(4) Im übrigen findet auf die Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 gewählt sind, Artikel 22 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Die Abberufung erfolgt durch die Erweiterte Kirchenleitung; der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gehört das abberufene Mitglied der Kirchenleitung der Synode an, so endet mit der Abberufung aus der Kirchenleitung auch die Mitgliedschaft in der Synode.

Artikel 82 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 48 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Artikel 81 Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Zusammentritt der zweiten auf ihre Einführung folgenden Synode. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten sie ihr Amt weiter bis zur Einführung der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung, das gemäß Artikel 81 Absatz 2 auf Zeit gewählt ist, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

§ 11

Artikel 86 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchenleitung kann Beratungen und Beschlüsse jederzeit in die Erweiterte Kirchenleitung verlegen, wenn sie selbst es für geboten hält.

(2) Ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung ist erforderlich für:

- die Abberufung eines Kirchenvorstehers gegen den Willen des Kirchenvorstandes;
- die Abberufung eines auf Zeit gewählten Mitgliedes der Kirchenleitung;
- die Versetzung eines Pastors oder Kirchenbeamten in ein anderes Amt gegen den Willen der Beteiligten;
- die Versetzung eines Pastors oder Kirchenbeamten in den vorzeitigen Wartestand oder Ruhestand gegen den Willen der Beteiligten;
- die Nichtbestätigung einer Pfarrwahl;
- die Außerkraftsetzung von Beschlüssen eines Kirchenvorstandes;
- die Auflösung eines Kirchenvorstandes;
- die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben.

Artikel 88 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchenleitung tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal im Monat, zusammen.

(2) Der Präses der Synode oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Erweiterten Kirchenleitung gilt Artikel 36 entsprechend.

(4) Der Bischof hat das Recht, Beschlüsse der Kirchenleitung zu beanstanden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung herbeizuführen.

(5) Im übrigen regelt die Kirchenleitung ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen werden durch Kirchengesetz erlassen.

Lübeck, den 12. Januar 1955

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung
D. P a u t k e

Der Präses der Synode
J e n s e n

Durchführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

Vom 12. Januar 1955

Kirchenleitung und Synode haben in Ausführung von § 13 des verfassungsändernden Kirchengesetzes vom 12. Januar 1955 gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kirchenleitung, die vor dem Inkrafttreten des verfassungsändernden Kirchengesetzes vom 12. Januar 1955 gemäß Artikel 81 der Kirchenverfassung auf sechs Jahre gewählt worden ist, ist mit dem 11. November 1954, dem Tage des Zusammentritts der gegenwärtigen Synode, abgelaufen.

(2) Sie gehören bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl von Synodalen als überzählige ordentliche Mit-

glieder der Synode an. Artikel 68 Absatz 2 der Kirchenverfassung findet auf sie Anwendung.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Lübeck, den 12. Januar 1955

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung
D. P a u t k e

Der Präses der Synode
J e n s e n

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchl. Organe

Kirchenleitung

Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind aus der Kirchenleitung ausgeschieden:

Pastor Gerhard Gülzow,
Pastor Ernst Jansen,

Rektor Hans Kolz,
Kaufmann Adolf Kuck.

Die Synode hat am 12. Januar 1955 gewählt:

als Senior und Stellvertreter des Bischofs Pastor Bruno Meyer;

als Mitglieder der Kirchenleitung:

Dr. Rudolf Gahrman,
Pastor Roland Groß,

Pastor Johannes Schulz,
Direktor Gottfried Taube.

Synode

Als bisherige Mitglieder der Kirchenleitung gehören der Synode als überzählige ordentliche Mitglieder an:

Pastor Gerhard Gülzow,
Pastor Ernst Jansen,

Rektor Hans Kolz,
Kaufmann Adolf Kuck.

Nach ihrem Eintritt in die Kirchenleitung ruht die Mitgliedschaft zur Synode bei den Synodalen:

Dr. Rudolf Gahrman,
Pastor Roland Groß,

Pastor Johannes Schulz,
Direktor Gottfried Taube.

Als Stellvertreter haben gewählt:

das Geistliche Ministerium: Pastor Alfred Reinholdt, Pastor Richard Waack,
der Kirchenvorstand St. Lorenz: Justiz-Oberinsp. Heinrich Braasch,
der Kirchenvorstand St. Gertrud: Frau Luise Hagemann.

Ständiger Ausschuß der Synode:

Nach ihrem Eintritt in die Kirchenleitung sind aus dem
Ständigen Ausschuß ausgeschieden:

Dr. Rudolf Gahrman,
Pastor Johannes Schulz;

an ihrer Stelle hat die Synode gewählt:

Pastor Ernst Jansen,
Rektor Hans Kolz.

Finanzausschuß der Synode:

Nach seinem Eintritt in die Kirchenleitung ist aus dem
Finanzausschuß ausgeschieden:

Direktor Gottfried Taube.
Eine Nachwahl hat nicht stattgefunden.

Kirchenvorstände

St. Aegidien

An Stelle des ausgeschiedenen Amtsgerichtsdirektors Werner Lobsien ist der Klempnermeister Paul Friedrich Spethmann in den Kirchenvorstand berufen.

Paul Gerhardt

Die Liste der Kirchenvorsteher ist wie folgt zu ergänzen: Horst Werner.

Luther

Die Liste der Kirchenvorsteher ist wie folgt zu ergänzen:

Karl Bauermeister,
Paul Hoth,
Dr. Hellmuth Müller.

Der Kirchenvorsteher Karl Bauermeister ist im Januar 1955 verstorben.

St. Michael

Der Kirchenvorsteher Waldemar Schulz ist ausgeschieden.

V. Personalmeldungen

Kirchendiener

Die Amtsbezeichnung Kirchenvogt erhielt der Kirchendiener Wilhelm Kühl — Luther-Kirchengemeinde.

VI. Mitteilungen